

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

Sechster Titel

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

Als Stiftungen, die für Bauzwecke zu verwenden sind, kommen neben etwa schon bestehenden Baufonds im wesentlichen in Betracht die aufgrund des § 3 des Ablösungsgesetzes aus den Ablösungskapitalien gebildeten „Schulfonds“ mit den aufgrund von § 10 des Ges. in ihr Eigentum übergegangenen Schulhäusern.

Über das Eigentum an Schulhäusern vergl. Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1870 Nr. 21 und 22, 1872 Nr. 5, Annalen der Bad. Gerichte 1871 Nr. 20 und § 10 des Baulasten-Ablösungsgesetzes.

Staatsbeihilfen.

§ 115.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 90.

(1) Im Staatsvoranschlag ist ein angemessener Betrag vorzuziehen zur Gewährung von Beihilfen aus der Staatskasse für bedürftige Gemeinden, welche Schulhäuser neu zu erbauen, oder an bereits bestehenden Schulgebäuden Bauveränderungen erheblicheren Umfangs, die nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellen, auszuführen haben.

(2) Auf die Gewährung einer solchen Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Erübrigungen aus dem betreffenden Etatpost (Abj. 1) sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

Über die Bewilligung der Beiträge entscheidet nach § 4 Ziff. 3 ZB. das UM. im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

Die Beihilfen sind seitens der Gemeinden nach einem durch Bekanntmachung des UM. vom 13. Mai 1912 (SchVBl. Nr. XIII) vorgeschriebenen Muster abzufassen und durch das zuständige Bezirksamt vorzulegen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist, daß der Bau in künstlerischer Beziehung eine entsprechende Ausführung erhalten hat. Vergl. Bmtg. 1 Abj. 5 zu § 111.

Sechster Titel.

Von den Volksschulen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen.

Die Verhältnisse der Volksschulen in den Städten der Städteordnung haben erstmals im Gesetz vom 13. Mai 1892 eine gesonderte Regelung erfahren. Die Begründung zu dem Gesetz führt hiezu im wesentlichen folgendes an:

„Bezüglich des Volksschulwesens derjenigen Städte, auf welche das Gesetz vom 24. Juni 1874, betreffend besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden — Städteordnung — in Anwendung kommt, enthält das gegenwärtig geltende Gesetz über den Elementarunterricht keinerlei Sonderbestimmungen.

Gleichwohl haben in den betreffenden Städten die Schuleinrichtungen in mehrfacher Hinsicht eigentümlich und abweichend von dem Schulwesen der anderen Gemeinden sich entwickelt.

Wenn auch diese Entwicklung in den einzelnen Städten, je nach den besonderen örtlichen Verhältnissen einen verschiedenen Gang genommen und zu verschiedenartigen Gestaltungen geführt hat, so ist doch den betreffenden Städten das gemeinsam, daß keine derselben in ihrem Volksschulwesen auf das Mindestmaß des gesetzlich Gebotenen sich beschränkt hat, sowohl was Art und Umfang des der schulpflichtigen Jugend gebotenen Unterrichts als die Ausstattung der Schulanstalten in wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere die Belohnung des Lehrpersonals, anbelangt.

Überall sind Lehrkräfte in größerer Zahl als gesetzlich vorgeschrieben (jetziges Elementarunterrichtsgesetz § 23) in Verwendung, und die Lehrer und Lehrerinnen haben durchgehends höhere Bezüge, als nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gefordert werden könnten.

Dazu kommen noch alle die Verhältnisse, durch deren Zusammenwirken in den größeren Städten die Organe der Gemeinde eine Zusammensetzung erhalten, welche dieselben zur Führung einer selbständigen, nach jeder Richtung hin sachkundigen Verwaltung vorzugsweise befähigt.

In allen der Städteordnung unterstehenden Städten sind die Volksschulen erweitert.

Bei der auf dem Gebiete des Elementarunterrichts von den Städten im weitesten Umfange seither ausgeübten Selbstverwaltung hat deren Volksschulwesen sich reich entfaltet und einen Stand der Leistungen erreicht, welcher das allgemeine Durchschnittsmaß weit überbietet. Angesichts derartiger Erfolge dürfte keinerlei Anlaß bestehen, der Betätigung einer solchen Selbstverwaltung für die Zukunft irgendwie engere Grenzen zu ziehen oder den betreffenden Gemeinden Leistungen, welche sie bisher freiwillig übernommen, für die Zukunft in verpflichtender Weise aufzuerlegen."

§ 117.

Ges. vom 13. Mai 1892.

Hinsichtlich der Volksschulen in den der Städteordnung unterstehenden Städten kommt das gegenwärtige Gesetz nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Bestimmungen in Anwendung.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1892 haben durch das Schulgesetz vom 7. Juli 1910 insofern eine Erweiterung erhalten, als dieses Gesetz den zu behandelnden Einzelfragen eine grundsätzliche Regelung des Verhältnisses der Städte zu ihren Volksschulen vorausstellte.

Infolge der Neuordnung der Befoldungsverhältnisse der Lehrer und der Übernahme des gesetzlich gebotenen Personalaufwandes durch die Staatskasse sind die §§ 122, 123, 124 und 125 außer Geltung getreten, während die §§ 118, 119, 120 und 121 durch die P.W.O. vom 17. März 1924 eine durchgreifende Änderung erfahren haben.

Die Vorschriften sind in ihrer Anwendung beschränkt auf diejenigen Städte, die der mit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 aufgehobenen Städteordnung unterstanden, das sind die

Städte Baden, Bruchsal, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Mannheim, Offenburg und Pforzheim.

Aufgabe einer etwaigen Gesetzesänderung dürfte es sein, für alle Städte (§ 3 der Gem. Ord.) einheitliche Normen aufzustellen.

§ 118.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII.

(1) Die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens und die örtliche Aufsicht über die Volksschule steht in den Städten der Städteordnung dem Stadtrat zu.

(2) Zur Ausübung dieser Befugnisse wird eine besondere Kommission bestellt (Schulkommission), deren rechtliche Stellung, Zusammenetzung und Zuständigkeit mit den aus dem § 119 sich ergebenden Einschränkungen nach den Bestimmungen der §§ 19 a und 19 b der Städteordnung sich richten. Dieser Kommission haben weiter anzugehören [der nach § 119 bestellte Rektor und] der nach § 18 des Gesetzes bestellte Schularzt.

1. Die §§ 118 und 119 enthalten über die rechtliche Stellung der Städte zu ihren Volksschulen im wesentlichen die gleichen Bestimmungen, wie sie § 22 des Ges. für die Gemeinden mit 4000 und mehr Einwohnern aufstellt. Sie sind aber nicht etwa in Anlehnung an die Vorschrift des § 22 des Ges. entstanden, vielmehr ist § 22 den §§ 118 und 119 nachgebildet. Die letzteren Paragraphen wurden bei den Verhandlungen in der Kommission der II. Kammer in das Gesetz eingefügt, während § 22 seine Aufnahme in das Gesetz einem späteren — die Angliederung der Schulverhältnisse der kleinen Städte an diejenigen der Städteordnungsstädte bezweckenden — Beschluß der Kommission der I. Kammer verdankt.

„Ortschulbehörde“ im Sinne des § 14 des Ges. ist in den Städten der StO. rechtlich der Stadtrat. Er muß aber die ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Rechte ausüben lassen durch die nach Abs. 2 zu bestellende besondere Kommission.

2. Nach Abs. 2 ist die Bestellung der Schulkommission nicht ins Belieben des Stadtrats gestellt, noch auch von etwaigen Bestimmungen der Städte- bzw. Gemeindeordnung abhängig gemacht. Die Kommission muß vielmehr kraft Gesetzes bestellt werden. An die Stelle der §§ 19 a und 19 b der Städteordnung ist § 52 der Gem. Ord. vom 5. Oktober 1921 getreten. Die zur Ordnung der Verhältnisse zu erlassende Gemeindefassung bedarf nach § 128 Abs. 2 a des Ges. der Genehmigung des U.M. Bezüglich der Zugehörigkeit des Rektors zu der Kommission vergl. Bmtg. zu Art. II PABD. Ziff. 4 Seite 162.

§ 119.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII § 98 b.

Der Schulkommission steht im allgemeinen die Schulpflege (§§ 21, 128 Absatz 2 a) zu, [während die Aufsicht über die Volks-

schule in schultechnischer Beziehung durch einen Volksschulrektor (Stadt Schulrat) ausgeübt wird, der auf Vorschlag des Stadtrats durch die Staatsbehörde ernannt wird. Das Amt des Volksschulrektors kann mit dem eines Lehrers der Volksschule verbunden werden.]

1. Dem Stadtrat steht die Befugnis zu, die Erledigung einzelner, zur Schulpflege gehörigen Geschäftsaufgaben seiner unmittelbaren Entscheidung vorzubehalten bezw. die Befugnisse der Schulkommission entsprechend einzuschränken (z. B. das Recht der gutachtlichen Äußerung oder das Recht der unmittelbaren Berichterstattung an die staatliche Aufsichtsbehörde § 21 Ziff. 3 und 7). SchG. § 128 Abs. 2 lit. a.

2. Die Bestimmungen des Paragraphen über die Aufsicht „in schultechnischer Beziehung“ sind ersetzt durch Art. II der PAVD. vom 17. März 1924, der lautet:

Artikel II.

(1) Für die technische Beaufsichtigung der Volksschulen einschließlich der Fortbildungsschulen in den Städten Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim und Heidelberg werden Stadtschulämter mit einem Vorstand und der nötigen Zahl von zweiten Beamten errichtet. Die Stadtschulämter haben die gleichen Dienstbefugnisse wie die Kreis Schulämter.

(2) An den Volksschulen der übrigen Städte der vormaligen Städteordnung wird die Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb durch Direktoren, die nach § 30 des Schulgesetzes bestellt werden, besorgt.

(3) Die Ernennung der in Absatz 1 und Absatz 2 bezeichneten Beamten erfolgt im Benehmen mit der Stadtverwaltung.

(4) In gleicher Weise werden geregelt:

1. Art und Umfang der den Beamten zuzuweisenden Aufgaben aus dem Geschäftskreis der örtlichen Schulaufsichtsbehörde und ihres Vorsitzenden wie aus dem Gebiet der Wohlfahrtspflege und der sozialen Fürsorge für die Schüler,

2. die Bereitstellung der Diensträume und der erforderlichen Hilfsbeamten durch die Stadt,

3. die dienstliche Stellung der nach Absatz 1 bestellten Beamten zu der Schulkommission.

(5) Die hiermit nicht übereinstimmenden Vorschriften der §§ 118, 119, 120, 121 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 werden aufgehoben.

1. Das Gesetz vom 13. Mai 1892 hatte in § 106 bestimmt, daß für die technische Leitung des gesamten Schulwesens einer Stadt durch die staatliche Unterrichtsverwaltung unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Stadtverwaltung ein Rektor (Stadt Schulrat) bestellt wird, der kraft seines Amtes Mitglied der Schulkommission ist.

Die rechtliche Stellung des Stadtschulrats nach dieser Bestimmung war die eines staatlichen Schulaufsichtsbeamten, der die im Gesetz ihm zugewiesene Aufgabe der technischen Schulaufsicht ausschließlich im Auftrag des Staates auszuüben hatte. Daneben wurden ihm durch eine besondere Dienstweisung aufgrund der Vorschriften in § 107 des Gef. (§ 121 des SchG.) eine Reihe von Verwaltungsgeschäften übertragen, die nach den bestehenden Vorschriften zum Geschäftsbereich der Ortsschulbehörde und des Vorsitzenden dieser Behörde gehörten, wie die Aufnahme und Entlassung der Schüler, Überweisung der nach auswärts verziehenden Schüler, Handhabung der Schulzucht u. a. Dazu kamen noch einzelne Amtsbefugnisse aus dem Geschäftskreis des Kreisschulrats, die dem Stadtschulrat aufgrund der im Gesetz hiezu erteilten Ermächtigung zugewiesen wurden.

Die schultechnische Leitung umfaßte die Beaufsichtigung des gesamten Unterrichtsbetriebs. Der Stadtschulrat hatte das Recht, den Unterricht eines jeden Lehrers jederzeit zu besuchen und dabei die nötigen Anweisungen in didaktischer und methodischer Hinsicht zu erteilen. Er war aber nicht befugt, die amtlichen Prüfungen zur Feststellung der Unterrichtsergebnisse und der Leistungen der Lehrervorzunehmen. Dies blieb ausschließlich Aufgabe des nach § 25 des Gef. als staatliches Prüfungsorgan bestellten Kreisschulrats.

Auf der anderen Seite erweiterte sich der Geschäftskreis des Stadtschulrats dadurch, daß ihm von seiten der Stadt in steigendem Umfang verwaltungstechnische Aufgaben, namentlich solche aus dem Gebiet der Wohlfahrtspflege und der sozialen Fürsorge für die Schüler zugewiesen wurden. Die Städte mochten sich hiezu umsomehr für berechtigt ansehen, als sie nicht nur den dem Stadtschulrat nach dem staatlichen Gehaltstarif zustehenden Gehalt, sondern auch die darüber hinaus von ihnen freiwillig gewährten, z. T. sehr reichlich bemessenen Dienstzulagen aus städtischen Mitteln zu bestreiten hatten.

Die Doppelstellung, die sich hieraus für die Stadtschulräte tatsächlich ergab, wurde von ihnen selbst unangenehm empfunden. Das SchG. brachte hierin keine grundsätzliche Entscheidung; es verstärkte im Gegensatz zu den Erwartungen der beteiligten Beamten den Einfluß der Städte auf die Ernennung der Stadtschulräte und machte sie rechtlich zu Mandataren der Städte. Diese Änderung war lediglich eine Folge der — allerdings nur theoretischen — Übertragung der gesamten Schulaufsicht an den Stadtrat.

Tatsächlich änderte sich in der Stellung des Stadtschulrats als des schultechnischen Überwachungsbeamten der Schule nichts. Eine Einwirkung auf diese Seite seiner Tätigkeit war für die Stadt schon bisher durch das Gesetz ausgeschlossen. Wohl aber bildete die veränderte Konstruktion in der rechtlichen Stellung des Stadtschulrats mit der Hineinbringung zur Gemeinde für die Übertragung der gesamten Amtsbefugnisse des Kreisschulrats an ihn eher eine Erleichterung als eine Förderung. Der Dualismus zwischen Kreisschulrat und Stadtschulrat blieb bestehen und entwickelte sich in den großen Städten bei der ständig anwachsenden Schulbevölkerung immer mehr zu einer den Stadtschulrat in der Handhabung der technischen Schulaufsicht gegenüber den Lehrern hemmenden und die einheitliche Durchführung dieser Auf-

sicht schädigenden Einrichtung. Andererseits bildete die Vornahme des Prüfungsgeschäftes an den großen städtischen Volkschulen für die Kreisschulämter eine schwere dienstliche Belastung, der sie auch bei Vermehrung ihres Personalbestandes nicht in dem der Sache entsprechenden Umfang gerecht werden konnten.

2. Für den auf eine Vereinfachung der Staatsverwaltung abzielenden Personalabbau war auf dem Gebiet der Volksschule im Anschluß an die veränderte politische Einteilung des Landes neben anderen Maßnahmen auch eine Verminderung der Zahl der Kreisschulämter vorgesehen. Die Durchführung dieser Maßregel hatte das Ausscheiden der Volksschulen der großen Städte aus dem Verband der Kreisschulämter und deren ausschließliche Unterstellung unter eigene Stadtschulämter zur Voraussetzung. Diese Lösung schien um so angemessener, als sie die lange erstrebte Selbständigkeit der Stadtschulräte in der Handhabung der technischen Schulaufsicht zu verwirklichen geeignet war.

Die veränderte rechtliche Stellung des Stadtschulrats mußte zunächst auf die Art seiner Ernennung von Bedeutung sein. Naturgemäß mußte dem Staat ein größerer Einfluß in dieser Beziehung eingeräumt werden. Das im SchG. vom 7. Juli 1910 den Städten zugestimmte Vorschlagsrecht konnte, abgesehen davon, daß der Hauptgrund für dieses Zugeständnis mit dem Übergang der Besoldungslast für den Stadtschulrat von der Stadt auf den Staat in Wegfall gekommen war, nicht aufrecht erhalten werden. Vielmehr mußte die Führung in bezug auf die Ernennung formell von der Stadt auf den Staat übergehen. Dem berechtigten Interesse, das die Stadt bei den nahen dienstlichen und persönlichen Beziehungen zu dem Stadtschulrat und bei den umfangreichen Geschäftsaufgaben des Stadtschulrats auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge für die Wahl einer zu dem Amt geeigneten und ihr genehmen Persönlichkeit hat, soll dadurch Rechnung getragen werden, daß die Ernennung „im Benehmen“ mit der Stadt zu erfolgen hat. Der zu Ernennende muß sonach dem Staat wie der Stadt genehm sein, d. h. es muß zwischen diesen beiden Faktoren Einverständnis über seine Person bestehen. Insofern bringen die neuen Bestimmungen nur formell, nicht aber auch sachlich eine Änderung gegenüber dem früheren Zustand.

3. Für die kleineren Städte schien eine gleiche Erweiterung des Wirkungsbereiches ihrer Volksschulrektoren und damit die Loslösung ihrer Volksschulen aus dem Verband der Kreisschulämter weder vom Standpunkt des Personalabbaues geboten, noch auch aus sonstigen Gründen angezeigt. Ihr Ausscheiden aus diesem Verband hätte keine nennenswerte Erleichterung für die Kreisschulämter mit sich gebracht; es hätte aber andererseits den Nachteil gehabt, daß die Kreisschulräte die seitherige Fühlung mit größeren Schulsystemen völlig verloren hätten und nur noch auf die Landschulen angewiesen gewesen wären. Die Belassung im Verband des Kreisschulamtes schien auch vom Standpunkt der an der Schule wirkenden Lehrer aus wünschenswert. Auch schien kein zureichender Grund vorzuliegen, die Zuständigkeit und die dienstliche Stellung dieser Rektoren über diejenige der Rektoren der übrigen Städte mit zum Teil noch größeren Schulsystemen hinauszuhoben und so drei Arten von Rektoren zu schaffen. Es war vielmehr das naturgemäße, die Rektoren der kleineren Städteordnungsstädte mit den

Rektoren der übrigen Städte zu einer Gruppe zusammenzufassen. Damit erfuhr ihre vorherige Zuständigkeit im wesentlichen eine Einschränkung nur dahin, daß die ihnen seither zugestandene Disziplinalgewalt über die ihnen unterstellten Lehrer auf das Kreis Schulamt überging.

Die Ernennung auch dieser Rektoren, die, soweit sie bei Erlassung der Vorschrift schon im Amt waren, ihre seitherige Amtsbezeichnung „Stadtschulrat“ beibehielten, erfolgt gleichfalls „im Benehmen“ mit der Stadtverwaltung. Es liegt hierin eine Erweiterung des den Gemeinden bei der Bestellung von Rektoren nach § 50 des Ges. zustehenden Mitwirkungsrechts.

4. Der Stadtschulrat vereinigt in seiner Person die Stellung des Kreis Schulrats und des örtlichen Leiters einer großen Volksschule. Unter den ihm in der letzteren Eigenschaft mit der Zeit in immer größerem Umfang zugewachsenen Verwaltungsgeschäften (Ziff. 1 Abs. 4) sind eine Reihe von Aufgaben, die mit seiner dienstlichen Stellung in keiner oder doch nur in sehr loser Verbindung stehen und die gerade so gut durch andere Personen versehen werden könnten. Eine Verpflichtung zur Besorgung dieser Geschäfte kann aus der dienstlichen Stellung des Stadtschulrats, der rechtlich in keinem Dienstverhältnis zur Gemeinde steht, nicht ohne weiteres abgeleitet werden; die Verpflichtung hierzu wird für ihn als staatlichen Beamten erst durch einen Auftrag der zuständigen staatlichen Behörde begründet. Von diesen Erwägungen ausgehend sieht die V.D. vor, daß Art und Umfang der hier in Betracht kommenden Geschäfte durch Vereinbarung mit der Stadtverwaltung festgelegt werden, um dann von der staatlichen Behörde dem Stadtschulrat als Bestandteil seiner Dienstaufgabe zugewiesen zu werden.

Gibt der Stadtschulrat in bezug auf die Besorgung dieses Aufgabekreises der Gemeinde Anlaß zur Beanstandung, so hat sie sich wegen entsprechender Abhilfe an die dem Stadtschulrat vorgesezte staatliche Aufsichtsbehörde zu wenden. Ein unmittelbares Einschreiten steht ihr nicht zu.

Gleichfalls im Wege der Vereinbarung mit der Stadt sollen die in Abs. 4 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Verhältnisse geregelt werden. Soweit Hilfsbeamte für die Bewältigung der mit der schultechnischen Aufsicht zusammenhängenden Geschäfte nötig sind, ist ihre Bestellung und Bezahlung Sache des Staates.

Ziff. 3 läßt die Frage offen, ob der Stadtschulrat der Schulkommision wie bisher als vollberechtigtes Mitglied, oder, was seiner veränderten rechtlichen Stellung entsprechender wäre, nur mit beratender Stimme angehören soll.

Rektoren und erste Lehrer.

§ 120.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII § 98 c.

Zur Unterstützung des in § 110 bezeichneten Beamten können gleichfalls auf Vorschlag des Stadtrats durch die Staatsbehörde weitere, dem ersteren dienstlich unterstehende Beamte (Rektoren) bestellt werden.

(2) Für einzelne Schulhäuser und Schulabteilungen können erste Lehrer (Oberlehrer) nach § 29 des Gesetzes durch den Stadtrat ernannt werden. Die Ernennung ist der staatlichen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

1. Abs. 1 ist durch die Vorschrift in Art. II Abs. 1 B.W.D. ersetzt. Die Anstellung der zweiten Beamten erfolgt nach § 25 SchG.

2. Abs. 2 verweist bezüglich der Errichtung von Oberlehrerstellen auf § 29 des Ges., stellt aber die dort für die übrigen Schulen allgemein vorgeschriebene Bestellung solcher Lehrer an den Volksschulen der Städteordnungsstädte ins Ermessen der Stadtverwaltung. Tatsächlich sind die Oberlehrer in den großen Schulorganismen eine unentbehrliche Instanz. Ihr Aufgabebereich geht weit über den der Oberlehrer an Volksschulen bis zu neun Lehrern hinaus, und bleibt nicht hinter dem der Direktoren großer Volksschulen (SchG. § 30 Bes. Ord. Gruppe X) mit einem Bestand von 20 und mehr Lehrern zurück. Die Einreihung der Oberlehrer in Gruppe VIII und IX der Befoldungsordnung trägt deshalb, soweit es sich um Schulabteilungen mit 20 und mehr Lehrern handelt, ihrer dienstlichen Stellung nicht genügend Rechnung.

Das Gesetz sieht die Bestellung von Oberlehrern zunächst nur für einzelne Schulhäuser vor. Die Bestellung kann aber auch für eine Mehrzahl von Schulhäusern erfolgen, zumal wenn dieselben zusammen — wie die Schulen in Vororten — eine für sich bestehende Abteilung der gesamten Volksschule bilden.

Der Ausdruck „Schulabteilung“ ist begrifflich nicht räumlich beschränkt. Es steht nichts entgegen, ihn auch auf eine sachliche Teilung des Unterrichtsbetriebs anzuwenden, wie dies auch im Gesetz vom 19. Juli 1918 über die allgemeine Fortbildungsschule geschieht, und so für besondere unterrichtliche Abteilungen, auch wenn sie nicht in einem Schulhaus vereinigt sind, wie z. B. für die Hilfschule, Oberlehrer zu ernennen.

Nach § 126 des Ges. erfolgt die Besetzung planmäßiger Lehrstellen, insoweit sie an den übrigen Volksschulen der Oberschulbehörde, d. i. jezt dem U.M., zukommt, durch den Stadtrat. Nachdem die Besetzung von Stellen der Gruppe IX der Befoldungsordnung dem Staatsministerium vorbehalten ist, kommt das Recht des Stadtrats zur Ernennung von Oberlehrern, soweit solche nach Gruppe IX eingereicht werden, was ausnahmslos der Fall sein wird, in Wegfall.

Das da und dort hervorgetretene Verlangen der Lehrer auf Mitwirkung bei der Besetzung von Oberlehrerstellen ist nicht begründet. Ein solches Recht kommt mangels einer hierauf bezüglichen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung weder dem Dienststellenausschuss, noch auch der Lehrerschaft als solcher zu und kann diesen auch nicht von seiten einer einzelnen Stadtverwaltung eingeräumt werden.

Dienstweisungen.

§ 121.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII § 98 d.

Die Befugnisse und Dienstobliegenheiten der in §§ 119 und 120 bezeichneten [Beamten und] Lehrer sowie jene des Schularztes werden durch Dienstweisungen festgestellt, die von der Oberschulbehörde mit der Stadt zu vereinbaren und von dem Unterrichtsministerium zu genehmigen, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung aber durch das Unterrichtsministerium zu erlassen sind.

[Dem Volksschulrektor können überdies durch das Unterrichtsministerium einzelne Amtsbefugnisse aus dem Dienstkreis des Kreis Schulamts zugewiesen werden.]

Die Ordnung der in Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse durch besondere Dienstweisung tritt nur ein, sofern und soweit die im Wege der Verordnung durch das U. M. erlassenen Vorschriften nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Schulen entsprechender Abänderungen oder Ergänzungen bedürfen.

Nachdem an die Stelle des vormaligen Oberschulrats das U. M. getreten ist, erfolgen die erforderlichen Festsetzungen durch dieses im Benehmen mit den einzelnen Stadtverwaltungen.

Dienstbezüge und rechtliche Stellung.

§ 122.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII § 98 e.

(1) Die neben dem Wohnungsgeld von der Stadt zu bestreitenden Gehalte der in § 119 bezeichneten Beamten werden im Einvernehmen mit der Stadt in eine der für Volksschulrektoren vorgesehenen Abteilungen des Gehaltstarijs eingestellt.

(2) In gleicher Weise erfolgt die Einreihung der in § 120 Absatz 1 genannten Beamten in eine der Abteilungen D 1 f oder E 1 d des Gehaltstarijs.

(3) Die Stadt kann diesen Beamten wie den in § 120 Absatz 2 bezeichneten Lehrern höhere als die nach den gesetzlichen Bestimmungen ihnen zukommenden Bezüge bewilligen. Auf diese Mehrleistungen sind die Bestimmungen der §§ 124 und 125 sinngemäß anwendbar mit der Maßgabe, daß, soweit sie nicht durch das in § 128 bezeichnete Ortsstatut geregelt sind, zu deren Annahme die nach dem Beamtengesetz vorgeschriebene staatliche Genehmigung erforderlich ist.

(4) Hinsichtlich der Ruhe- und Unterstützungsgehälte und der Hinterbliebenen-Versorgungsgehälte gelten die Vorschriften des § 70 des Gesetzes.

Aufwand für die Lehrer.

§ 123.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VII § 99. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII.

(1) Beiträge zur Staatskasse (§ 72) haben die Städte nicht zu entrichten. Dagegen haben dieselben für das gesamte in ihren Schulen verwendete Lehrpersonal unmittelbar aus der Gemeinde-(Schul-)Kasse auch diejenigen Zahlungen zu leisten, welche für die Volksschulen anderer Gemeinden nach § 73, 1 und 6 der Staatskasse obliegen.

(2) [Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehälte liegt der Staatskasse ob.] Jedoch hat die Stadt aufzukommen für die

Ruhegehälte der auf Antrag der Stadtverwaltung in einstweiligen Ruhestand versetzten Hauptlehrer, soweit und solange ein solcher Ruhegehalt fortzuentrichten ist (§§ 68, 69).

Zur Anwendung der Vorschrift in Abs. 2 Satz 2 hat sich seit deren Erlassung durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 ein Anlaß nicht geboten.

Städtische Dienstzulagen.

§ 124.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VII § 100. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII.

Durch Ortsstatut (§ 128) können die Bezüge der etatmäßigen wie der nichtetatmäßigen und der vertragsmäßig angestellten Lehrer (§§ 58 bis 66) über die in diesem Gesetz bestimmten Sätze hinaus geordnet werden.

Werden durch eine spätere Neuregelung die einmal festgestellten Sätze ermäßigt, so werden die bereits bewilligten Bezüge hievon nicht berührt. Im übrigen sind die Mehrleistungen an Gehalt und Vergütungen nach den Bestimmungen des § 21 Absatz 3 Satz 1 der Gehaltsordnung über die Dienstzulagen zu behandeln.

Die Mehrleistungen an Mietzinsentschädigung sind nach den Bestimmungen des § 62 des Gesetzes zu beurteilen. Schulverwalter erhalten an Volksschulen der Städteordnungsstädte nur die Mietzinsentschädigung wie Unterlehrer.

Für die Festsetzung des Einkommensanschlages durch die Oberschulbehörde sind die Bestimmungen des § 59 des Gesetzes maßgebend.

Bewilligung der Dienstzulagen.

§ 125.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VII § 105. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII.

Eine nach der besonderen städtischen Gehaltsordnung vom Stadtrat beschlossene Zulage darf nur gewährt werden, wenn von der Oberschulbehörde die Voraussetzungen zum Vorrücken im Gehalt als gegeben anerkannt sind.

Ist die Oberschulbehörde der Anschauung, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften des § 12 der Gehaltsordnung mit der Maßgabe, daß gegen die Entschließung des Unterrichtsministeriums auch der Stadt das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium zusteht.

Beschließt der Stadtrat die Einbehaltung der Zulage, so steht dem betreffenden Lehrer wie der Oberschulbehörde das Recht zu, hiegegen die Entscheidung des Unterrichtsministeriums anzurufen. Für das weitere Verfahren sind in diesem Fall die Vorschriften des Absatz 2 maßgebend.

Besetzung der etatmäßigen Lehrstellen.

§ 126.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VII § 104. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII.

(1) Die Besetzung der etatmäßigen Stellen, insoweit sie an den übrigen Volksschulen der Oberschulbehörde zukommt, erfolgt an den in § 117 bezeichneten Volksschulen durch den Stadtrat.

(2) Der Stadtrat hat die für Besetzung einer erledigten oder neu errichteten Hauptlehrerstelle beziehungsweise Reallehrerstelle in Aussicht genommenen Lehrer der Oberschulbehörde namhaft zu machen. War ein Bewerbungsausschreiben — welches die Oberschulbehörde in jedem Besetzungsfalle fordern kann — erlassen, sind gleichzeitig mit der Benennung alle eingegangenen Bewerbungsgesuche vorzulegen.

(3) Lehrer, welche auf die erfolgte Namhaftmachung von der Oberschulbehörde abgelehnt wurden, dürfen auf die zu besetzende Stelle nicht ernannt werden.

(4) Eine Ablehnung soll nur aus erheblichen Gründen, welche dem Stadtrat auf dessen Verlangen zur Kenntnis zu bringen sind, ausgesprochen werden.

(5) Der vom Stadtrat Ernannte erhält eine von der Oberschulbehörde auszufertigende Bestallung.

1. Zu Abs. 1 vergl. die Bmfg. 2 Abs. 4 zu § 120. Hiernach kommt das Besetzungsrecht des Stadtrats, soweit es sich um planmäßige Stellen in Gruppe IX der Befoldungsgruppe handelt, in Wegfall.

Das Ernennungsrecht wurde den Gemeinden durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 eingeräumt. Die Begründung zu diesem Gesetz sagt hierüber folgendes:

„Den Städteordnungs-Städten soll die bisher tatsächlich geübte Mitwirkung bei der Besetzung sämtlicher Hauptlehrerstellen ihrer Volksschulen durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung gesichert werden, und zwar nicht mehr in Form des Vorschlags (der Präsentation), sondern der Ernennung. Die letztere wäre nicht, wie bisher, von der Oberschulbehörde auf Vorschlag des Stadtrats auszusprechen, sondern durch den Stadtrat selbst, wobei jedoch dieser auf die Wahl solcher Lehrer beschränkt wäre, die nicht zuvor von der Oberschulbehörde für die zu besetzende Stelle abgelehnt worden sind. Die Umgestaltung des Präsentationsrechts in ein Ernennungsrecht würde materiell als eine Änderung kaum betrachtet werden können, da seither schon nach dem Grundsatz verfahren wurde, der Vorschlag einer präsentationsberechtigten Gemeindebehörde sei von seiten der Staatsbehörde nur dann zu verwerfen, wenn der Vorgeschlagene für die zu besetzende Stelle überhaupt nicht tauglich, nicht auch, wenn nur etwa die Staatsbehörde der Ansicht wäre, daß einem anderen Bewerber wegen größerer Tüchtigkeit oder aus anderen Gründen, z. B. wegen höheren Dienstalters, der Vorzug gebühren würde.“

„Der Vorschlag des Stadtrats war somit in seiner Wirkung mit einer von der Staatsbehörde nicht beanstandeten Ernennung gleichbedeutend. Hätte aber der Stadtrat, anstatt einen Lehrer zur Ernennung zu „präsentieren“, selbst dessen Ernennung auszusprechen, so würde damit deutlich, als bei dem seitherigen Verfahren der Fall war, zum Ausdruck gebracht, daß für die getroffene Wahl und deren Folgen in erster Linie der Stadtrat verantwortlich ist — sowohl gegenüber der Stadt selbst, als gegenüber den nicht zur Berücksichtigung gelangten Mitbewerbern.“

„Den Gemeindebehörden in den Städten der Städteordnung eine Mitwirkung bei Besetzung der Hauptlehrerstellen in so ausgedehnter Weise einzuräumen, rechtfertigt sich nach der Ansicht der Großherzoglichen Regie-

zung vorzugsweise dadurch, daß einerseits diesen Gemeinden eine staatliche Beihilfe zur Aufbringung der (Aktiv-) Gehalte usw. der Lehrer an ihren Volksschulen in keiner Weise zu Teil wird, andererseits aber die gesetzliche Anerkennung einer von den Städten mit Nachdruck verfolgten Berechtigung einen kräftigen Antrieb für dieselben enthalten dürfte, wie bisher, so auch künftig über das Maß des gesetzlich Gebotenen hinaus Leistungen für ihr Volksschulwesen freiwillig auf sich zu nehmen."

Durch die Übernahme des Personalaufwandes in dem gesetzlich gebotenen Umfang durch den Staat ist die für die Einräumung des Ernennungsrechts an die Städte in erster Reihe bestimmend gewesene Ermägung in Wegfall gekommen. Der Aufwand der Städte für die Lehrergehälter beschränkt sich nur noch auf die übergesetzlichen Stellen und ist damit bei den größten Städten auf etwa ein Viertel, bei den kleineren bis zu einem Zehntel des Gesamtaufwandes zurückgegangen. An dem seitherigen Besetzungsverfahren wurde gleichwohl vorerst nichts geändert. Es wird Sache einer künftigen gesetzlichen Regelung sein, abzuwägen, welche Bedeutung bei den einzelnen Gruppen von Städten im Vergleich zu der eingetretenen erheblichen geldlichen Entlastung der Übernahme übergesetzlicher Aufwendungen für ihre Volksschulen beizulegen ist.

2. Über das bei der Besetzung einzuhaltende Verfahren vergl. die Verordnung über das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen vom 23. Dezember 1913 Abt. VI 6.

§ 127.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VII § 105. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII.

(1) Kommt die Besetzung einer erledigten Lehrerstelle nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Tag der eingetretenen Erledigung oder einer auf Antrag des Stadtrats in den Staatsvoranschlag neu aufgenommenen Lehrerstelle nicht innerhalb 6 Monaten nach Umfluß der betreffenden Voranschlagsperiode zustande, so steht der Oberschulbehörde das Recht zu, die Stelle ohne weiteres zur Bewerbung auszuschreiben und der Stadtverwaltung eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren die Besetzung zum Abschluß zu bringen ist.

(2) Ist auch innerhalb dieser Frist die Besetzung der Stelle nicht zu erzielen, und wird nicht — bei Vorhandensein besonderer Gründe — von der Oberschulbehörde eine weitere Frist bewilligt, geht für den betreffenden Besetzungsfall das Ernennungsrecht frei von jeder Beschränkung auf die Oberschulbehörde über.

Von den in Abs. 1 und 2 der staatlichen Unterrichtsverwaltungen eingeräumten Befugnissen ist nie Gebrauch gemacht worden. Die Vorschriften des Paragraphen haben sich damit als entbehrlich erwiesen.

Ortsstatutarische Festsetzungen.

§ 128.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VII § 108. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII.

(1) Die nähere Feststellung der Verhältnisse des gesamten Volksschulwesens einer Stadt (§ 117), soweit deren Ordnung durch

dieses Gesetz der Gemeinde freigestellt ist, geschieht durch Ortsstatut, welches — neben der nach den Vorschriften der Städteordnung erforderlichen staatlichen Genehmigung — der Zustimmung der zuständigen Unterrichtsbehörde bedarf.

(2) Insbesondere sind in dieser Weise zu ordnen:

- a) die Zusammenziehung und Bestellung der städtischen Kommission für die Schulangelegenheiten, deren Geschäftskreis und Geschäftsordnung;
- b) die Gliederung des gesamten Volksschulwesens der Stadt (§§ 36 bis 39 des Gesetzes);
- c) die Grundzüge des Unterrichtsplanes für die einzelnen Schulabteilungen;
- [d] das für die Schüler jeder Abteilung zu entrichtende Schulgeld;]
- e) Zahl und Art der für den gesamten Volksschulunterricht der Stadt anzustellenden Lehrkräfte;
- [f] die Gehalte und sonstigen Bezüge des gesamten Lehrpersonals (§ 124).]

(3) Ortsstatutarische Festsetzungen, deren Wirksamkeit nach dem Statutgesetz von ständischer Zustimmung abhängig ist, können erst nach Erteilung der letzteren in Vollzug gesetzt werden.

Die Städte haben zum Teil nur, soweit ein Bedürfnis hiezu hervorgetreten, zu einzelnen Punkten statutarische Festsetzungen erlassen, und von Aufstellung einer die Schulverhältnisse umfassend und einheitlich regelnden Ortsatzung Umgang genommen. Dies trifft u. a. auch für die Stadt Mannheim zu.

Siebenter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschullehrer.

An staatlichen Anstalten.

§ 129.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. IX § 117. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I.
Ges. vom 7. Juli 1910 Art. IX.

Für Erteilung eines nach Gegenstand und Lehrziel dem Unterrichtsplan der Volksschule oder der Fortbildungsschule entsprechenden Unterrichts an höheren Lehranstalten, Fachschulen und sonstigen staatlichen Anstalten können Lehrer, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung an Volksschulen besitzen, in der Eigenschaft etatmäßiger Beamter angestellt werden.

Dieselben erhalten Gehalt und Mietzinsentschädigung wie die in entsprechender Stellung an Volksschulen angestellter Lehrer — §§ 58 und 66.